



Gemeinde Löhningen

Schutzzonenreglement des Grundwasserpumpwerks „Sand“ und der Quellfassungen „Räckholteren“ und „Gmeindhäuli“

28. Oktober 2008



Schutzzonenreglement des Grundwasserpumpwerks „Sand“ und der Quelfassungen „Räckholteren“ und „Gmeindhäuli“



Der Gemeinderat Löhningen,

gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20),

erlässt folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe / Zweck

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

² Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- engere Schutzzone Zone S2
- weitere Schutzzone Zone S3

³ Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

⁴ Die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen bilden Zonen S im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171);

- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200);
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/ Geltungsbereich

¹ Grundlage für dieses Schutzzonenreglement bildet der Bericht „Grundwasserfassung Im Sand, Quellwasserfassungen in Räckolteren und Gmeindhäuli, Löhningen“ der Dr. von Moos AG aus dem Jahr 1977.

² Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1 : 2000 vom 11. August 2008. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

¹ Im Zusammenhang mit Planungsarbeiten im Bereich der Schutzzonen sind insbesondere folgende Bestimmungen zu erwähnen:

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Löhningen vom 8. Dezember 2003
- Zonenplan der Gemeinde Löhningen vom 18. Oktober 2006

² Alle übrigen, hier nicht aufgeführten Bestimmungen des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

¹ In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten und Anlagen
Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind verboten. Bestehende Bauten dürfen weiterhin sachgerecht saniert und unterhalten werden.
- b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen
 - Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.
 - Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- c) Strassen, Flurwege

- Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, müssen über eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung verfügen. Der bestehende Abschnitt der Kantonsstrasse ist bei nächster Gelegenheit (Reparaturarbeiten, Sanierung) entsprechend anzupassen.
 - Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Das Strassenabwasser darf seitlich der Strasse grossflächig (nicht punktuell) zur Versickerung kommen, wobei die Entwässerung der Fahrbahn über die Schulter zu erfolgen hat.
 - Private Parkplätze und Garagenvorplätze mit einem Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen. Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss, die ausschliesslich der privaten Nutzung dienen, sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
 - Die Anwendung von Lackbitumen ist verboten.
- d) Versickerungen
- Das Versickern von verschmutzten Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.
- e) Wassergefährdende Stoffe
- Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der GSchV. Bestehende Anlagen sind zu beseitigen, sobald wesentliche Veränderungen dieser Anlagen (z.B. Sanierung/Ersatz von Tankanlagen, Ersatz von Ölbrennern etc.) notwendig werden.
- f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze
- Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.
 - Das Lagern von Fahrzeugen, Maschinen und anderen Gegenständen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.
 - Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld und das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden sind verboten.
- g) Materialentnahmen, Geländeänderungen
- Mit Ausnahme von baubedingtem Aushub ist jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial verboten.
 - Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht dauerhaft beseitigt oder wesentlich vermindert wird.
- h) Bewirtschaftung
- Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Ackerbau, Rebbau, Obstbau und Beerenbau ist gestattet.
 - Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist eine Begrünung anzustreben.
 - Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen ist verboten.
 - Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 5 lit. i und k dieses Reglements geregelt.

- Die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes ist zugelassen. Rodungen und Kahlschlag sind verboten. Holzlagerplätze sind nur für unbehandeltes Holz gestattet.
- i) Pflanzenschutz, Unkrautbekämpfung
- Pflanzenschutzmittel sind die in Art. 3 Abs. 1 der PSMV aufgeführten Wirkstoffe und Zubereitungen. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etiket­te angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der PSMV.
 - In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungs­verbot in der Schutzzone unterliegen. Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenschutzmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt.
 - Für den Pflanzenschutz gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungs­verbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind. 
 - Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen auf Dächern sowie auf und an Strassen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.
 - In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
 - Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.
- j) Düngung
- Der Einsatz von Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV sowie der DüV.
 - Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.
 - Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.
 - Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
 - Die Anwendung von Klärschlamm ist verboten.
 - Flüssigdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

- In den Monaten November bis und mit Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.
- Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

k) Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

- Anlagen zur Nutzung von Grundwasser zu Heiz- oder Kühlzwecken bestehend aus einem Entnahmebrunnen, Wärmetauscher und einem Versickerungsbauwerk sind verboten.
- Erdwärmesonden, Energiepfähle, Erdregister und andere Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen oder zuführen, sind verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

¹ Zusätzlich zu den in Art. 5 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Kanalisationen, Versickerungen

- Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).
- Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Baudepartements des Kantons Schaffhausen.
- Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und alle drei Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Neue Leitungen sind vor Inbetriebnahme gemäss SIA Empfehlung V 190 auf deren Dichtigkeit zu überprüfen.
- Versickerungsanlagen für Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

b) Strassen, Flurwege

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen und Flurwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen. Ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der Anstösser sowie der Werkverkehr.

c) Parkplätze, Abstell-, Zelt- und Campingplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten. Der Strassenabschnitt innerhalb der Zone S2 der

Grundwasserfassung „Sand“ ist mit einem Parkierverbot zu belegen.
Abstell-, Zelt- und Campingplätze sind verboten.

- d) Wassergefährdende Stoffe
Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.
- e) Bodennutzung, Bewirtschaftung
Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Nicht gestattet ist das Anlegen von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten.
Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Beachtung von Art. 6 lit. f und g dieses Reglements grundsätzlich gestattet. Nicht erlaubt sind der Intensivgemüsebau, das flächenhafte Bewässern der Kulturen sowie das Erstellen und Betreiben von Weidetränken. Bei Weidenutzung ist mit geeigneten Massnahmen die Zerstörung der Grasnarbe zu verhindern.
Das Anlegen von Kleingärten mit einer Fläche von mehr als 100 m² ist nur mit Bewilligung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen erlaubt.
- f) Pflanzenschutz
Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten die Bestimmungen der PSMV. Zu beachten sind dabei auch die Anwendungsbeschränkungen in der Zone S2 gemäss Art. 49 PMSV und das vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) herausgegebene, periodisch aktualisierte Verzeichnis der in dieser Zone nicht erlaubten Wirkstoffe.
- g) Düngung
Als Düngemittel sind Mineraldünger, Rindermist und Reifekompost sowie die Gründüngung zugelassen. Rindermist darf höchstens zwei Mal jährlich in Gaben von maximal je 200 kg je Are ausgebracht werden.
Der Einsatz von Gülle und anderen Flüssigdüngern ist nicht gestattet.
Es dürfen keine Gülleverschlanchungen durch die Zone S2 geführt werden.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

¹ Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Wege und das Erstellen neuer Wege sind verboten. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die zur Verbesserung des Schutzes der Fassung führen sowie die Umlegung von Wegen ohne tiefbauliche Eingriffe. Es gelten dieselben Weisungen wie für die engere Schutzzone.
- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und technischen Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist untersagt.
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz) ist untersagt.
- Jede Lagerung oder Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Jede Nutzung des Bodens ausser Wald oder Dauergrünland ist verboten.

Art. 8 Schutz der Fassungsgebiete

¹ Der Fassungsgebiet (Zone S1) der Grundwasserfassung „Sand“ ist einzuzäunen.

III Schlussbestimmungen

Art. 9 In-Kraft-Treten

¹ Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sowie nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 6. Mai 1986 (Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat).

³ Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Art. 10 Anmerkung im Grundbuch

¹ Nach In-Kraft-Treten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 11 Informationspflicht

¹ Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 12 Kontrolle der Wasserqualität

¹ Zusätzlich zur vorgeschriebenen Selbstkontrolle ist das im Pumpwerk „Sand“ geförderte Wasser jährlich auf die häufigsten Anionen und Kationen, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Bor, organischen Kohlenstoff und adsorbierbare organische Halogenverbindungen zu untersuchen.

² Das Untersuchungsprogramm ist entsprechend den Befunden periodisch anzupassen.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

¹ Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat.

² In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

³ Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die Gewässerschutzverordnung (GSchV) massgebend. Die vom BUWAL (heute BAFU) erlassene „Wegleitung Gewässerschutz“ ist als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

⁴ Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements oder in einem separaten Verfahren zu erlassen. Der Gemeinderat kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

² Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Löhningen, 28. Oktober 2008

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident

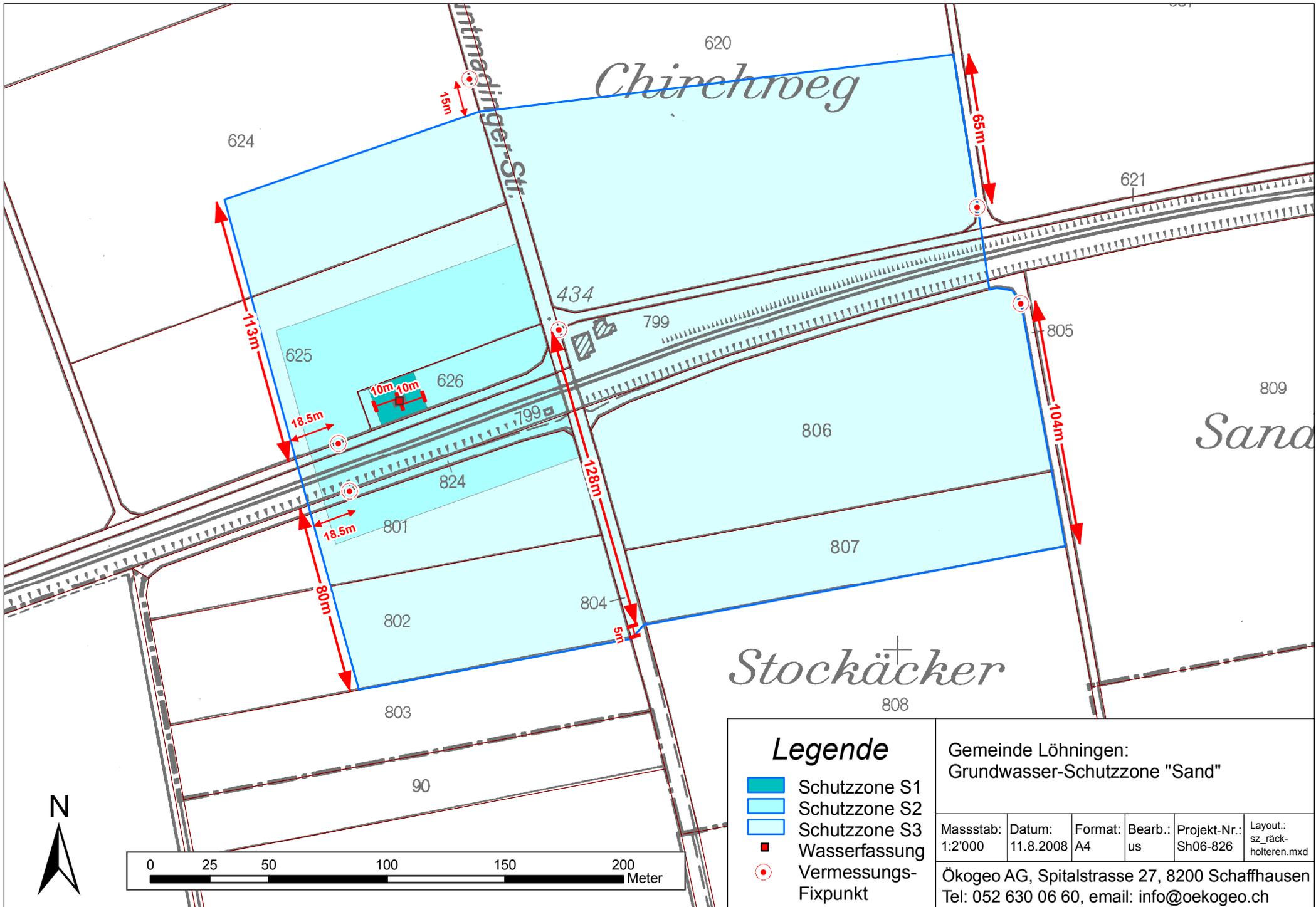
Der Schreiber

Fredy Kaufmann
Schaffhausen,

Edi Kaufmann

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin

Ursula Hafner-Wipf



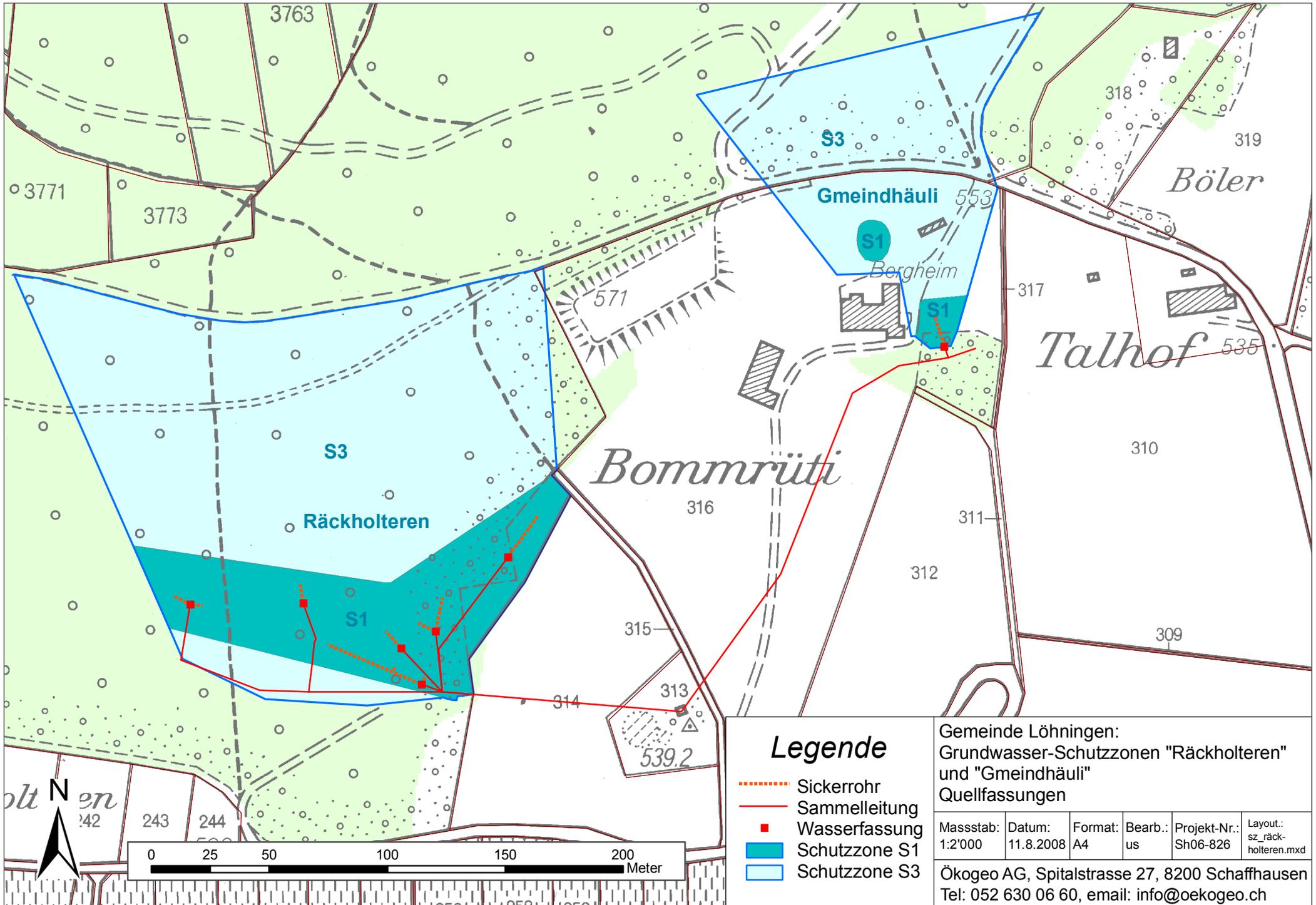
Legende

- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S3
- Wasserrfassung
- Vermessungs-Fixpunkt

Gemeinde Löhningen:
Grundwasser-Schutzzone "Sand"

Masstab: 1:2'000	Datum: 11.8.2008	Format: A4	Bearb.: us	Projekt-Nr.: Sh06-826	Layout: sz_räck- holteren.mxd
---------------------	---------------------	---------------	---------------	--------------------------	-------------------------------------

Ökogeo AG, Spitalstrasse 27, 8200 Schaffhausen
Tel: 052 630 06 60, email: info@oekogeo.ch



Legende

- ⋯ Sickerrohr
- Sammelleitung
- Wasserfassung
- Schutzzone S1
- Schutzzone S3

Gemeinde Löhningen:
 Grundwasser-Schutzonen "Räckholteren"
 und "Gmeindhäuli"
 Quellfassungen

Massstab: 1:2'000	Datum: 11.8.2008	Format: A4	Bearb.: us	Projekt-Nr.: Sh06-826	Layout: sz_räck- holteren.mxd
----------------------	---------------------	---------------	---------------	--------------------------	-------------------------------------

Ökogeog AG, Spitalstrasse 27, 8200 Schaffhausen
 Tel: 052 630 06 60, email: info@oekogeog.ch